



An die
Eltern/Erziehungsberechtigten
unserer Schülerinnen und Schüler

Albstadt, den 15.09.2025

Informationen zur Entschuldigungs- und Beurlaubungspraxis am Gymnasium Ebingen

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

die regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist für den schulischen Erfolg Ihres Kindes von großer Bedeutung. Daher möchten wir Sie mit diesem Schreiben über die Regelungen zu Entschuldigungen bei Krankheiten und Beurlaubungen im Rahmen der Schulbesuchsverordnung informieren.

Hinweise zu Entschuldigungen

- Ist ein Schüler/eine Schülerin aus nicht absehbaren, zwingenden Gründen (z.B. Erkrankung) verhindert, muss dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitgeteilt werden. Dies kann über den Untis-Elternzugang, über eine E-Mail an die Klassenlehrkraft oder in Ausnahmefällen telefonisch geschehen.
- Spätestens am zweiten Werktag der Verhinderung muss mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich eine Entschuldigung eingereicht werden. Ist dies nicht der Fall, gilt das Fehlen als unentschuldigt.
- Sie können eine Bitte um Entschuldigung auf verschiedene Arten einreichen:
 - 1) Sie wählen im Untis-Elternzugang bei der Meldung der Abwesenheit unter „Abwesenheitsgrund“ den Grund „Mein Kind ist krank. Ich bitte es zu entschuldigen.“ aus und tragen ggfs. zusätzlich eine Notiz ein (siehe Anleitung auf der Homepage).
 - 2) Sie schreiben von Ihrer E-Mail-Adresse aus eine E-Mail an die Klassenlehrkraft.
 - 3) Sie reichen eine schriftliche Entschuldigung bei der Schule (direkt/per E-Mail) ein. Wir empfehlen, für eine schriftliche *Bitte um Entschuldigung* das Formular auf unserer Homepage zu nutzen oder sich daran zu orientieren, um unnötige Rückfragen zu vermeiden.Sollte die elektronische oder fernmündliche Entschuldigung unklar sein, darf die Schule eine handschriftlich unterschriebene Entschuldigung in Papierform nachfordern, die innerhalb von drei Tagen nachgereicht werden muss.
- Erkrankt ein Schüler/eine Schülerin im Laufe des Unterrichtstages, muss er/sie sich bei der Lehrkraft abmelden und anschließend im Sekretariat die Erziehungsberechtigten verständigen lassen. Für die restliche versäumte Unterrichtszeit ist eine Entschuldigung wie oben beschrieben vorzulegen.
- Die Schule kann bei längerem oder häufigem Fehlen (entschuldigt und/oder unentschuldigt) ein ärztliches Attest (ggf. auch ein schulärztliches Zeugnis) verlangen.
- Mehrfaches unentschuldigtes Fehlen kann am Ende des Schuljahres zu einer Absenkung der Verhaltensnote führen.

Hinweise zu versäumten Leistungsnachweisen

- Beim Versäumen einer Klassenarbeit muss unverzüglich die Lehrkraft kontaktiert werden (z.B. per E-Mail, moodle), damit ein eventueller Nachtermin vereinbart werden kann. Der von der Lehrkraft angesetzte Nachtermin ist einzuhalten und eine Nachkassenarbeit kann am gleichen Tag wie eine andere Klassenarbeit geschrieben werden. Eine verpasste Klassenarbeit kann auch ohne Vorankündigung nachgeschrieben werden oder der Lernstoff mündlich abgeprüft werden.
- Bei unentschuldigtem Fehlen eines Leistungsnachweises (z.B. Klassenarbeit, GFS, praktische Sportleistung) wird die Note 6 erteilt. Desgleichen wird bei Leistungsverweigerung die Note 6 erteilt (NotenbildungsVO §8, Abs. 5). Die Lehrkraft hat hierbei keinen Ermessensspielraum.

Hinweise zu Beurlaubungen

- Kann ein Schüler/eine Schülerin aus absehbaren Gründen die Schule nicht besuchen, muss rechtzeitig vorher schriftlich eine Beurlaubung beantragt werden. Wir empfehlen, dafür das Formular auf unserer Homepage zu nutzen oder sich daran zu orientieren, um unnötige Rückfragen zu vermeiden.

Als mögliche Gründe für eine Beurlaubung nennt die Schulbesuchsverordnung:

- religiöse/kirchliche Feiertage und Veranstaltungen
- Klinik- oder Kuraufenthalte
- Teilnahme an Sprachkursen/Wettbewerben/Wettkämpfen
- Ausübung eines Ehrenamts
- wichtige persönliche Termine der Familie (z.B. Todesfall, Eheschließung)
- Vorstellungsgespräche
- Führerscheinprüfung
- Facharztbesuch

Andere Gründe (z.B. Fahrstunden, Urlaub, ...) werden nicht genehmigt.

- Einzelne Unterrichtsstunden werden von den Fachlehrkräften beurlaubt. Klassenlehrkräfte können bis zu zwei Tage beurlauben, in den übrigen Fällen und vor Ferien/Feiertagen entscheidet die Schulleitung.
- WICHTIG: Dieser Antrag muss in solchen Fällen direkt an die Schulleitung gehen samt schriftlichem Beleg, der den Beurlaubungsgrund dokumentiert.
- Befreiungen von der Schulbesuchspflicht in einzelnen Fächern (z.B. Sport) sind nur in Ausnahmefällen möglich und erfordern stets, dass Sie sich mit der Schulleitung vorab in Verbindung setzen und in der Regel ein ärztliches Attest vorlegen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kooperation und Unterstützung. Gemeinsam können wir die bestmöglichen Voraussetzungen für den Lernerfolg Ihres Kindes schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
StD'in C. Schäfer
Beauftragte für Fehlzeiten

gez.
OStD Dr. Ch. Schenk
Schulleiter